

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in

Grundlage zur Durchführung der Fortbildungsprüfung ist die Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Ausfertigung vom 20.09.2011.

Die Prüfung wird jährlich einmal durchgeführt. Die Prüfungstermine werden in den Kammermitteilungen jährlich für das Folgejahr veröffentlicht.

Durch die Ablegung der Fortbildungsprüfung nach § 46 Abs. 1 BBiG können Steuerfachangestellte und andere Bewerber, die im steuerberatenden Beruf tätig sind, den Nachweis führen, dass durch berufliche Fortbildung zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind (vgl. § 9 der Prüfungsordnung).

Nach bestandener Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern von der Kammer die Abschlussbezeichnung **"Steuerfachwirtin" bzw. "Steuerfachwirt"** zuerkannt.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Fortbildungsprüfung kann zugelassen werden, wer die in § 9 der Prüfungsordnung festgelegten allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen
 - a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter" abgelegt hat,
 - b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

- (2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen
 - a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,
 - b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsbewerber von der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 befreit werden.
- (5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort im Bezirk der Steuerberaterkammer hat.
- (7) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der Steuerberaterkammer gesetzten Frist entrichtet hat.
- (8) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Zulassungsgebühr

Die Zulassungsgebühr für die Prüfung beträgt	100,-- EUR,
die Prüfungsgebühr beträgt	380,-- EUR
die Wiederholungsprüfungsgebühr beträgt	255,-- EUR.

Die Zulassungsgebühr wird mit dem Abgabetermin des Antrages (31. August des Jahres) fällig. Sie ist auf das Konto der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern:

Bankverbindung: Deutsche Bank PGK AG
 IBAN: DE 26 130 700 240 1185230 00
 BIC: DEUT DE DBROS

zu überweisen. Im Fall der Wiederholungsprüfung und einer bereits für einen früheren Prüfungstermin erfolgten Zulassung zur Fortbildungsprüfung durch die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern wird die Zulassungsgebühr nicht erneut fällig.

Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich nach § 12 der PO auf folgende Gebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)
- d) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Im **schriftlichen Teil** der Prüfung ist je eine Klausur in folgenden Fächern zu fertigen:

- a) Steuerrecht I
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II
(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen
(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Gesellschaftsrecht, BWL).

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausur Steuerrecht I und Steuerrecht II *vier* Zeitstunden und für die Rechnungswesenklausur *fünf* Zeitstunden.

Der **mündliche Teil** der Prüfung erstreckt sich auf die zuvor genannten Prüfungsgebiete. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfungsteilnehmer etwa 30 Minuten.

Für die Durchführung der Fortbildungsprüfung liegt ein bundeseinheitlicher Anforderungskatalog vor, der in erster Linie als Orientierungshilfe dienen soll und der stichwortartig die Prüfungsinhalte wiedergibt, die in der Fortbildungsprüfung abgeprüft werden.

Wiederholungsprüfung:

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Ein Antrag zur Wiederholungsprüfung muss schriftlich bis zum Termin der Abgabe der Prüfungsanmeldung bei der Kammer eingegangen sein.

Hinweise zum vorliegenden Antrag:

zu 1. Angaben zur Person

Akademische Grade und erworbene Titel werden im Zeugnis aufgenommen, wenn eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse bzw. Nachweise vorgelegt wird.

zu 2. Hauptberufliche praktische Tätigkeit

Der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern sind von den jeweiligen Arbeitgebern schriftlich bescheinigen zu lassen.

zu 3. Nachweis einer Fortbildung

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist in Form von Nachweisen entsprechend des "Anforderungskataloges für die Fortbildungsprüfung" vorzulegen.